STAATLICHE BEIHILFEN

(Italien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)
(87/C 290/02)

- 1. Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten betreffend das Gesetzesdekret der italienischen Regierung Nr. 273 vom 10. Juli 1987 über
- eine Beihilfe zugunsten der Erzeuger von rektifiziertem konzentriertem Traubenmost gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Gesetzesdekrets
- sowie die Festsetzung eines Höchstpreises für rektifizierten konzentrierten Traubenmost zugunsten der Verwender von Most, die die Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets erhalten haben.

Diese Maßnahmen sind Betriebsbeihilfen ohne dauerhafte Auswirkung auf die Entwicklung des betreffenden Sektors. Die Wirkung dieser Maßnahme erlischt mit der Maßnahme selbst.

Diese Maßnahmen sind Beihilfen in Ergänzung zu der Interventionsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (¹) und stellen damit einen Verstoß gegen diese Verordnung dar.

2. Eine Beihilfe, die gegen eine gemeinsame Marktorganisation verstößt, kommt nicht für eine der Ausnahme-

regelungen nach Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags in Betracht und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

- 3. Infolgedessen hat die Kommission beschlossen, hinsichtlich der obigen Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags einzuleiten.
- 4. Die Kommission erinnert an ihre im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318, S. 3, vom 24. November 1983 veröffentlichte Mitteilung und weist die derzeitigen und potentiellen Empfänger der oben in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen darauf hin, daß sie insofern mit Schwierigkeiten zu rechnen haben, als eine unrechtmäßig d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission gewährte Beihilfe gegebenenfalls zurückgezahlt werden muß.
- 5. Die Kommission fordert alle neben den Mitgliedstaaten Beteiligten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu der oben in Absatz 1 genannten Maßnahme innerhalb von zwei Wochen, vom Datum dieser Veröffentlichung an gerechnet, an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.